

Antrag der Justizkommission*
vom 16. Oktober 2007

KR-Nr. 317/2007

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Geschäftsberichts
des Regierungsrates für das Jahr 2006,
Teil Strafverfolgung Erwachsene
und Jugendstrafrechtspflege**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Justizkommission vom 16. Oktober 2007,

beschliesst:

I. Der Geschäftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 2006, Teil Strafverfolgung Erwachsene und Jugendstrafrechtspflege, wird genehmigt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 16. Oktober 2007

Im Namen der Justizkommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Hans Egloff Emanuel Brügger

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Egloff (Präsident), Aesch bei Birmensdorf; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikerberg; Hans Egli, Steinmaur; Rosmarie Frehsner, Dietikon; Gaston Guex, Zumikon; Daniel Jositsch, Stäfa; Regula Kuhn, Effretikon; Gabi Petri, Zürich; Luca Rosario Roth, Winterthur; Regine Sauter, Zürich; Silvia Steiner, Zürich; Sekretär: Emanuel Brügger.

Bericht der Justizkommission über ihre Tätigkeit von Oktober 2006 bis September 2007 und über den Geschäftsbericht 2006 des Regierungsrates (S. 78 ff.)

1. Allgemeines

Gemäss § 49 c Abs. 1 Kantonsratsgesetz ist die Justizkommission (JUKO) für die Prüfung der Geschäftsführung der obersten kantonalen Gerichte sowie der Strafverfolgungsbehörden, die der Justizdirektion unterstehen, zuständig. Zudem prüft die Justizkommission nach § 49 c Abs. 2 Kantonsratsgesetz Aufsichtseingaben über die Justizverwaltung, die durch den Regierungsrat unterbreiteten Begnadigungsgesuche und weitere ihr zugewiesene Geschäfte.

2. Oberaufsicht

Gemäss § 34 a Abs. 1 Kantonsratsgesetz stehen dem Kantonsrat und seinen Organen, gestützt auf die Kantonsverfassung und nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewaltentrennung, die Oberaufsicht über die Verwaltung und die Rechtspflege des Kantons Zürich zu. Im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht können sich der Kantonsrat und seine Organe insbesondere nicht in einzelne Verfahren einmischen und haben den Behörden und Amtsstellen auch keine Weisungen zu erteilen. So sieht § 34 a Abs. 2 Kantonsratsgesetz ausdrücklich vor, dass Beschlüsse und Verfügungen der Behörden und Amtsstellen vom Kantonsrat oder von seinen Organen nicht aufgehoben oder geändert werden können.

Gemäss § 34 e Kantonsratsgesetz können die Aufsichtskommissionen im Rahmen ihres Bereichs der Oberaufsicht beim Regierungsrat beziehungsweise bei der zuständigen obersten Justizbehörde, dem zuständigen Anstaltsorgan oder bei der Finanzkontrolle die Herausgabe aller mit der Beurteilung des Finanzhaushaltes beziehungsweise der Geschäftsführung in Zusammenhang stehenden Akten verlangen. Ausnahmsweise kann sie zudem unter Wahrung der nachstehend genannten besonderen schutzwürdigen Interessen ohne Einvernehmen mit dem zuständigen Organ in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen sowie jede Person in der Verwaltung anhören und befragen.

Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren unerlässlich ist, kann der Regierungsrat, die zuständige oberste Justizbehörde oder das zuständige Anstaltsorgan an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

Das Amtsgeheimnis zum Schutze überwiegender öffentlicher Interessen kann gegenüber den Aufsichtskommissionen nicht geltend gemacht werden.

3. Geschäfte nach § 49 c Abs. 2 Kantonsratsgesetz

Bereits erwähnt wurde die Kompetenz der Justizkommission zur Behandlung von Aufsichtseingaben über die Justizverwaltung und von Begnadigungsgesuchen. Zudem stellt sie bei Ermächtigungsgesuchen zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen Magistratspersonen einen Antrag zuhanden der Geschäftsleitung. Bei Gesuchen von Mitgliedern des Verwaltungs-, Sozialversicherungs- oder Obergerichts um Zugehörigkeit zur Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken stellt die Justizkommission dem Kantonsrat einen Antrag. Sie stellt zudem einen Antrag bei Gesuchen um Teilentlassung aus dem Amt für die vom Kantonsrat gewählten Mitglieder der kantonalen Gerichte.

3.1. Aufsichtsbeschwerden, Ermächtigungs- und Begnadigungsgesuche

Im Berichtsjahr hat die Justizkommission fünf Aufsichtseingaben abschliessend behandelt sowie zu sieben Ermächtigungsgesuchen Antrag an die Geschäftsleitung gestellt. Ihr Handlungsspielraum ist auf Grund ihrer Kompetenzen als Oberaufsichtsbehörde nicht sehr tief greifend, weshalb sie den Vorstellungen einzelner Beschwerdeführenden, die sich mit ihren Anliegen an die Justizkommission wandten, nicht immer gerecht werden konnte.

Die Justizkommission hatte im Berichtsjahr keine Begnadigungsgesuche zu behandeln.

4. Prüfung der Geschäftsführung der Strafverfolgungsbehörden

Gemäss § 49 c Abs. 1 Kantonsratsgesetz ist die Justizkommission zuständig für die Prüfung der Geschäftsführung des Obergerichts, der

ihm beigeordneten oder unterstellten Gerichte und Amtsstellen, des Kassationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts und des Landwirtschaftsgerichts. Die Kommissionsmitglieder haben zu diesem Zweck in diesem Berichtsjahr wieder Visitationen bei zahlreichen Gerichten vorgenommen. Die Genehmigung der Rechenschaftsberichte der genannten Gerichte erfolgt in separaten Beschlüssen. Die Justizkommission hat sich im Speziellen mit den folgenden Gerichten und Geschäften befasst:

4.1. Kassationsgericht

Auf Grund der Revision der Strafprozessordnung, die auf den 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, ist die Zahl der Eingänge der Straffälle am Kassationsgericht stark gesunken. Im Hinblick auf die neue Amtsdauer der Mitglieder des Kassationsgerichts ab dem 1. Juli 2007 war deshalb zu prüfen, in welcher Weise eine Anpassung an die neuen Verhältnisse erfolgen soll. Die Justizkommission hat das Kassationsgericht eingeladen, möglichst frühzeitig einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Beschluss des Kantonsrates vom 16. April 2007, welcher dem Antrag der Justizkommission vom 7. Februar 2007 folgte, legt eine Reduktion der Mitgliederzahl von 14 auf 10 bei einem reduzierten Pensum von 25% gegenüber früher 31% fest. Es ist davon auszugehen, dass das Kassationsgericht mit dieser Organisation seine Aufgaben adäquat erfüllen kann.

4.2. Landwirtschaftsgericht

Die Aufgaben des Landwirtschaftsgerichts sind im Landwirtschaftsgesetz geregelt. In seinem Zuständigkeitsbereich ist es zurzeit die einzige kantonale Gerichtsinstanz. Das Bundesgerichtsgesetz, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, schreibt den Kantonen dagegen zwei kantonale Instanzen vor, weshalb hier Anpassungen erforderlich sind. Auf Grund der hohen Fachkompetenz und der vergleichsweise kostengünstigen Erledigung der Streitfälle in diesem spezialisierten Bereich erscheint es sinnvoll, das für den ganzen Kanton Zürich zuständige Landwirtschaftsgericht beizubehalten und neu als erste Instanz einzusetzen. Als zweite Instanz wäre am naheliegendsten das Verwaltungsgericht vorzusehen. Da die Umsetzung der neuen Organisation am 1. Januar 2009 vollzogen werden muss, geht die Justizkommission davon aus, dass der Regierungsrat bald einen entsprechenden Antrag an den Kantonsrat stellen wird.

4.3. Bezirksgerichte

Zur Vorbereitung der neuen Amtsdauer 2008 bis 2014 der Bezirksgerichte hat sich die Justizkommission intensiv mit dem Stellenumfang der einzelnen Gerichte befasst. Es musste geprüft werden, an welchen Bezirksgerichten sich die Erhöhung der Mindestzahl der Mitglieder rechtfertigt. Ebenfalls geprüft wurde, wo bisherige Ersatzrichterstellen in ordentliche Richterstellen umgewandelt werden sollen. Ersatzmitglieder werden vom Obergericht gestellt, ordentliche Mitglieder dagegen vom Volk im entsprechenden Bezirk gewählt. Um für die Wahlen genügend Vorbereitungszeit zu ermöglichen, waren das Obergericht und die Justizkommission für eine beförderliche Behandlung der Vorlage besorgt, sodass der Kantonsrat bereits am 12. Februar 2007 entsprechende Beschlüsse fällen konnte.

Mit Gesetz vom 10. März 1985 wurde der Bezirk Dietikon neu gebildet und damit das Gebiet des bisherigen Bezirks Zürich in die Bezirke Zürich und Dietikon aufgeteilt. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2005 hat der Regierungsrat frühzeitig beschlossen, per 1. Juli 2008 das Bezirksgericht Dietikon einzurichten. Am 27. März 2007 fällte der Kantonsrat den Beschluss zur Mindestzahl der Mitglieder und zu den Stellenprozenten.

Anlässlich der Festlegung der Mindestzahl der Mitglieder der Bezirksgerichte hat die Justizkommission eine intensive Diskussion über die Frage der Teilzeitbeschäftigung sowie die Frage des Laienrichtersamts geführt. Die Frage nach den zu wählenden Mitgliedern haben jedoch die Parteien und letztlich das Volk zu beantworten.

Die Umwandlung einer Vollzeit- zu Teilzeitstellen kann das Obergericht auf Antrag der Bezirksgerichte bewilligen. Der Kantonsrat hat für die nächste Amtsdauer beschlossen, am Bezirksgericht Winterthur durch Erhöhung der Mindestzahl der Gerichtsmitglieder zusätzliche Teilzeitstellen zu schaffen.

4.4. Anwaltsgebühren

Bei den Anwaltsgebühren handelt es sich um die Vergütung für die Vertretung der Prozessparteien durch Anwältinnen und Anwälte vor den Zivil- und Strafgerichten sowie vor den Untersuchungs- und Anklagebehörden sowie deren Oberinstanzen, welche die Justizbehörden festzusetzen haben.

Da die frühere Verordnung aus dem Jahre 1987 stammte, drängte sich eine Anpassung an die Teuerung auf. Dabei wurde auch dem öffentlichen Interesse an einer wohlfeilen Rechtsprechung Rechnung getragen.

4.5. Aussichten

Änderungen gibt es im Bereich der örtlichen Zuständigkeit der HaftrichterIn oder des Haftrichters. Gestützt auf die neue Bestimmung von § 24 a des Gerichtsverfassungsgesetzes hat das Obergericht die Zuständigkeit der Haftrichter in einer Verordnung, die am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, neu geregelt. Da die früheren Bezirksanwaltschaften zu regionalen Staatsanwaltschaften zusammengelegt wurden, bewirkt die Neuregelung, dass jeweils die HaftrichterIn oder der Haftrichter an dem Bezirksgericht, das am nächsten zum Sitz der untersuchenden Staatsanwaltschaft liegt, für den Haftentscheid zuständig ist.

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) muss verschiedentlich mit ungleichem Zeithorizont angepasst werden. Per 1. Januar 2007 hat der Regierungsrat auf Grund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) eine Verordnung erlassen, die Klarheit über die künftige Weiterzugsmöglichkeit von Entscheiden schafft. Das Bundesgerichtsgesetz räumt den Kantonen zudem eine Frist bis zum 1. Januar 2009 ein, um Ausführungsbestimmungen bezüglich Zuständigkeit, Organisation und Verfahren vor den Vorinstanzen zu erlassen (Art. 130 Abs. 3 BGG) und die Rechtsweggarantie (Art. 29 a BV) umzusetzen. Damit muss per 1. Januar 2009 der Instanzenzug und insbesondere der Ausnahmekatalog nach § 43 VRG überprüft werden. Die Justizkommission geht davon aus, dass der ambitionöse Zeitplan eingehalten werden kann.

Am 1. Januar 2007 sind der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches und das Jugendstrafgesetz in Kraft getreten. Mit dem dadurch neu eingeführten Sanktionensystem und den neuen Zuständigkeiten sind die Gerichte zusätzlich gefordert, wobei Ziel ist, eine konsequente und rechtsgleiche Umsetzung des neuen Rechts zu gewährleisten.

Per 1. Januar 2010 soll die Schweizerische Strafprozessordnung in Kraft treten. Diese wird Einfluss auf die kantonale Gerichtsorganisation haben.

5. Prüfung der Geschäftsführung der Strafverfolgungsbehörden

Auch in diesem Berichtsjahr konnte die Justizkommission auf Grund der jährlichen Visitationen der Strafverfolgungsbehörden am 4. September 2007 eine ausführliche Diskussion mit dem Justizdirektor in Begleitung des leitenden Oberstaatsanwalts sowie des leitenden Jugendstaatsanwalts über den Geschäftsbericht des Regierungsrates führen. Anlässlich dieser Sitzung wurden auch die vom Regierungsrat am 4. Oktober 2006 gesetzten Schwerpunkte in der Kriminalitätsbekämpfung thematisiert. Deren Umsetzung ist im Gange.

5.1. Strafverfolgung Erwachsene

Die Justizkommission hat sich im Speziellen mit den folgenden Themen befasst:

5.1.1. Staatsanwaltschaft III

Die auf komplexe Wirtschaftsdelikte spezialisierte Staatsanwaltschaft III weist weiterhin viele Langzeitpendenzen auf. Um Möglichkeiten für Optimierungen in der Untersuchung der komplexen und aufwendigen Wirtschaftsfälle zu finden, wurde das Projekt QUO VADIS lanciert. Ein Hauptpunkt dieses Projekts ist die Einführung neuer Arbeitsinstrumente, insbesondere von neuer Hardware und neuer Software, welche die Effizienz steigern und Kosten sparen sollen. Ein weiterer Punkt des Projekts betrifft die Zusammenarbeit mit anderen Behörden. Neben einer engeren Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und der Bundesanwaltschaft steht eine intensivere Zusammenarbeit mit der Börsenaufsicht, der Bankenaufsicht, der Pensionskassenaufsicht und den Steuerbehörden im Zentrum. Schliesslich wird die Einführung eines Kompetenzzentrums «Wirtschaftsprüfung» erwogen.

Auch unter Berücksichtigung dieser Optimierungsmöglichkeiten ist festzuhalten, dass die Untersuchung eines komplexen Wirtschaftsfalles zeitaufwendig ist. Insbesondere wenn mehrere Angeschuldigte und Zeugen in ein Verfahren involviert sind, nehmen alleine die Befragungen und Konfrontationseinvernahmen sowie die dazugehörigen Terminabsprachen mit den Anwältinnen und Anwälten beachtliche Zeit in Anspruch. Ebenfalls zeitintensiv sind das Erstellen von Gutachten und die in Wirtschaftsfällen nicht selten nötige internationale Rechtshilfe. Letztlich hat es im Interesse aller Rechtsuchenden und eines funktionierenden Rechtsstaates Ziel zu sein, die Delikte vor ihrer Verjährung zu einem rechtskräftigen Urteil zu führen.

5.1.2. Personal

Im Personalbereich hat die Oberstaatsanwaltschaft ein Aus- und Weiterbildungskonzept erarbeitet, welches obligatorische und fakultative interne Kurse für alle Mitarbeitenden vorsieht. Ziel ist es, damit die effektive und effiziente Strafverfolgung zu gewährleisten und die Attraktivität der Arbeitsplätze zu erhöhen.

In der Personalumfrage von Ende 2005 wurde die Feedback-Kultur kritisiert. Die Direktion der Justiz und des Innern hat deshalb anfangs 2007 ein Projekt gestartet, um diese Kultur zu verbessern.

Anfangs 2006 wurde ein Benchmarking über die Strafverfolgung Erwachsene gestartet. Darin wird der Aufwand pro Fallkategorie erfasst. Ein erster Zwischenbericht im Mai 2006 lieferte unter anderem folgende Erkenntnisse: 88% der Fälle werden als klein eingestuft. Diese sind mehrheitlich nach vier Stunden erledigt. Der Zeitaufwand für Anklagen ist zehnmal höher als für Strafbefehle. Strafbefehle werden durch die Staatsanwaltschaft erlassen, wenn ein geständiger Angeeschuldigter mit einer geringfügigen Strafe belegt werden soll, ohne dass Anklage am Gericht erhoben wird. Ein Benchmarking ist sinnvoll, wenn es als Instrument zur Führung dient. Die Arbeitszeit- und Leistungserfassung ist zusammen mit der Mitarbeiterbeurteilung und der Zielvereinbarung Bestandteil der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Auch wenn sie für den Mitarbeitenden einen Zusatzaufwand bedeuten mögen, dienen diese Instrumente ebenfalls zur Führung.

5.1.3. Sicherheit

Die Justizkommission hat sich insbesondere für die Sicherheit des Personals, der Akten sowie der Delinquenten interessiert. Ihr wird ein hoher Stellenwert eingeräumt. Es sind jedoch in den einzelnen Amtsstellen Unterschiede zu erkennen. Der Handlungsbedarf ist erkannt. Beachtung wird den Sicherheitsvorkehrungen zudem bei Um-, Aus- oder Neubauten von Amtsstellen und Bezirksgebäuden geschenkt, wie dies zurzeit in Bülach und Dietikon der Fall ist. Zudem wurden die Alarmierungskonzepte überprüft und, wo angezeigt, angepasst.

5.1.4. Umsetzung des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches

Das Jahr 2006 war für die Strafverfolgung Erwachsene geprägt von den Vorbereitungen auf den revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Insbesondere galt es, sich mit den neuen Sanktionen auseinanderzusetzen. Neu eingeführt wurden per 1. Januar 2007 die Geldstrafe und der teilbedingte Strafvollzug. Auf den gleichen Zeitpunkt wurde die gemeinnützige Arbeit von einer Vollzugsform zur eigenständigen Hauptstrafe aufgewertet. Weiter befasste man sich mit der weit reichenden Gewährung des bedingten Strafvollzugs, dem neuen Massnahmenrecht und dem Übergangsrecht. Die Praxis wird sich ent-

wickeln und bewahren müssen. Dazu kann auch das gezielte Ergreifen von Rechtsmitteln dienen.

Analysiert wurden die revisionsbedingten möglichen Auswirkungen auf die Schnittstellenbereiche zwischen den Staatsanwaltschaften, der Polizei, den Gerichten, der Jugendstaatsanwaltschaft und den Vollzugs- und Übertretungsstrafbehörden. Ziel ist die Gewährleistung einer rechtsgleichen, einheitlichen und effizienten Verfahrensbearbeitung. Zu diesem Zweck hat die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz Empfehlungen zur Festsetzung des Strafmasses ausgearbeitet.

5.1.5. Räumliche Situation

Mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis ist die Zusammenlegung zu regionalen Staatsanwaltschaften auch in räumlicher Hinsicht umgesetzt. Mit Bezug des im Bau befindlichen Bezirksgebäudes Dietikon können auch für die letzte regionale Staatsanwaltschaft die heute noch dezentralen Standorte (Mietliegenschaft in Zürich, Bezirksgebäude Horgen, Bezirksgebäude Affoltern) aufgegeben werden. In das Bezirksgebäude Dietikon wird auch die Jugendanwaltschaft Limmattal/Albis (Zweigstellen Dietikon und Horgen) einziehen. Langfristig ist mit dem Bezug des Polizei- und Justizzentrums Zürich (PJZ) geplant, dass die bisherigen Standorte der Oberstaatsanwaltschaft, der Jugendstaatsanwaltschaft und der besonderen Staatsanwaltschaften I bis IV aufgegeben werden können.

Im Rahmen eines Vorstosses im Kantonsrat erstattet der Regierungsrat Bericht über ein Raumkonzept, welches einen Gesamtüberblick verschafft.

Bei den Gerichten sind in den letzten Jahren neue Verfahrensarten wie fürsorgerische Freiheitsentziehung und Haft hinzugekommen. Durch Rechtsentwicklungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene auf Grund des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs, des Eidgenössischen Verfahrensrechts, der Umsetzung des Bundesgerichtsgesetzes sowie der revidierten Kantonsverfassung ist mit weiteren Zusatzaufgaben zu rechnen. Diese Faktoren haben entscheidenden Anteil an der Zunahme des Personalbedarfs und damit an gestiegenen Raumbedürfnissen, welche bisher kurzfristig durch Fremdmieten gedeckt werden konnten. Der Raumbedarf der Bezirksgerichte kann mittelfristig mit Ausnahme von Bülach, Meilen, Uster und Winterthur durch Nachfolgenutzung der aus den Bezirksgebäuden ausgelagerten Statthalterämter, Bezirksratskanzleien und Staatsanwaltschaften gedeckt werden.

Mit der Einführung von Flächenstandards für die Belegung von Büroräumlichkeiten wird zudem sichergestellt, dass der Umgang mit der Ressource Raum einheitlich, zweckmässig und sparsam erfolgt.

5.1.6. Aussichten

Um dem juristischen Personal eine weitere berufliche Perspektive zu eröffnen, soll zwischen dem juristischen Sekretär und dem Staatsanwalt der Assistenzstaatsanwalt positioniert werden. Der Regierungsrat wird die entsprechenden Änderungen im Zusammenhang mit Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Anwaltsgesetzes noch dieses Jahr beantragen.

Erhebliche Bedeutung wird auch in Zukunft der Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften mit anderen Behörden, unter anderen mit dem Obergericht, der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Amt für Justizvollzug sowie insbesondere mit der Polizei, zukommen.

Der Schnittstelle zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei ist stets besondere Beachtung zu schenken, da die Zusammenarbeit wichtig ist, die Ressourcen aber knapp sind. Als Beispiel sei an dieser Stelle die Abteilung S der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl genannt. Auf der einen Seite dient diese den Polizeikorps als Anlaufstelle für Auskünfte aller Art und für dringende Zwangsmassnahmen, insbesondere für das Ausstellen von Vorführbefehlen und Hausdurchsuchungsbefehlen. Auf der anderen Seite entlastet sie die Staatsanwaltschaften Zürich-Limmat und Zürich-Sihl zu einem Teil vom Klein- und Massengeschäft, indem der betreffende Staatsanwalt als Schnellrichter Strafbefehle oder Einstellungsverfügungen erlässt.

5.2. Jugendstrafrechtspflege

Die Geschäftslast im Bereich der Jugendstrafrechtspflege nahm in den letzten Jahren stetig zu. Die Zahl der Eingänge stieg im Zeitraum von 1998 bis 2005 um 57% oder jährlich durchschnittlich um rund 8%. Im Jahr 2006 gab es einen leichten Rückgang um 9%, der aber durch den Umstand getrübt war, dass die Delikte gegen Leib und Leben zugenommen haben. Dem Umgang mit Gewalttätern ist daher weiterhin Beachtung zu schenken, wie dies in der behördlichen Arbeitsgruppe «Junge Intensivtäter» geschieht. Dort stehen Jugendliche im Vordergrund, welche schwer und immer wieder delinquieren. Die bisherige Anzahl Fälle im Jahr 2007 zeigt leider, dass der Rückgang der Fälle im Vorjahr wohl einmalig gewesen ist.

Die Jugendstrafrechtspflege war im Jahr 2006 intensiv mit der Vorbereitung auf das neue Jugendstrafgesetz befasst. Hier kam es wie bei der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches zu umfassenden Änderungen. Neu wird zu einer Schutzmassnahme immer auch gleichzeitig eine Strafe ausgesprochen. Zudem ist ein Freiheitsentzug von bis zu vier Jahren möglich. Auch im Jugendstrafbereich wird dafür zu sorgen sein, dass der Ausbau der Sanktionen und Verfahrenserledigungen in der Praxis zu einer rechtsgleichen, konsequenten und zeitgerechten Anwendung führt. Ein Augenmerk ist insbesondere auf den Vollzug der Sanktionen zu richten, um dem durch das neue Jugendstrafrecht geänderten Bedürfnis an geeigneten Plätzen genügen und um einen Engpass vorbeugen zu können.

5.2.1. Prioritäten in der Kriminalitätsbekämpfung

Um der genannten stetigen Zunahme der Geschäftslast zu begegnen, wurde in den letzten Jahren die Priorisierung der Verfahren in die Kategorien A, B und C eingeführt. Bei den C-Fällen, die knapp die Hälfte aller Verfahren betreffen, wird teilweise auf Einvernahmen und persönliche Befragungen verzichtet.

Diese strukturelle und verfahrensbeschleunigende Kategorisierung führte zwar zu einer Effizienzsteigerung, vermochte aber die anhaltend hohe Belastung der Jugendanwaltschaften nicht entscheidend zu verringern.

Im Jahr 2006 wurde ein Drittel aller jugendstrafrechtlichen Fälle schriftlich erledigt. Eine Senkung auf 25% wird von der Jugendstaatsanwaltschaft als wünschenswert bezeichnet. So erhofft man sich auch bei den Fällen der Kategorie C, dass eine noch präventivere Wirkung durch den Kontakt des Jugendlichen mit der Amtsstelle und den Mitarbeitenden erreicht wird.

Der Regierungsrat hat auf Grund der dargelegten Ausgangslage sowie um den juristischen Mittelbau der Jugendanwaltschaften zu stärken, mit Beschluss vom 7. Februar 2007 den Stellenplan der Jugendstrafrechtspflege um 3,6 Stellen im juristischen Sekretariat und 2 Stellen im Verwaltungssekretariat erhöht. Mit der Erhöhung der Stellenanzahl wird jede Jugendanwaltschaft über eine juristische Sekretärin oder einen juristischen Sekretär verfügen, die oder der insbesondere auch für die Behandlung der heutigen C-Fälle eingesetzt werden kann.

Bei dem Anteil an C-Fällen, der schriftlich erledigt wird, handelt es sich um die leichtesten, in der Regel erstmaligen Delikte. Auch in diesen Fällen findet eine Einvernahme durch die Polizei statt und die Eltern werden kontaktiert. Zudem ist ausdrücklich darauf hinzuwei-

sen, dass die Eltern des betroffenen Jugendlichen jederzeit das ordentliche Verfahren mit Einvernahme oder Befragung beantragen können.

Besonderes Augenmerk ist bei den C-Fällen auf die Früherkennung zu richten. Mit einer Früherkennung soll die Gefahr reduziert werden, dass aus einem Ersttäter ein Wiederholungstäter wird.

5.2.2. Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die Zusammenarbeit mit der Polizei soll weiter verstärkt werden. Erfreulich ist, dass die Kantonspolizei ihren Jugenddienst ausgebaut hat. Sinnvoll wäre sicherlich, wenn analog den Staatsanwaltschaften auch auf den Jugendanwaltschaften Polizistinnen oder Polizisten im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung als Protokollführende mitarbeiten, was dem gegenseitigen Verständnis für die jeweiligen Aufgaben förderlich wäre.

Die in den vergangenen Jahren erfolgte Regionalisierung der Jugendanwaltschaften bringt den Nachteil mit sich, dass sich diese weiter von den kommunalen Behörden wie der Schule entfernen. Auf der anderen Seite können Synergien genutzt werden, wenn Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft regional zusammengefasst arbeiten können. Zudem konnten die kleinsten Amtsstellen durch Zusammenlegung vergrössert werden, was eine verstärkte interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglicht. Eine grössere Amtsstelle ermöglicht in umfangreichen Verfahren einen grösseren Handlungsspielraum.

5.2.3. Personal

Die Aufstockung des juristischen und des administrativen Personals wurde bereits vorne unter 5.2.1. erwähnt. Auch in der Jugendstrafrechtspflege wird Wert auf Aus- und Weiterbildung gelegt. So besuchen seit 2004 alle Jugendanwältinnen und Jugendanwälte einen CAS-Kurs (Certificate of Advanced Studies) in Forensik. Dort werden sie, wie die Staatsanwälte, unter anderem in Ermittlungs- und Befragungstechnik ausgebildet.

5.2.4. Aussichten

Die Revision des Jugendstrafrechts bildet in der Umsetzung eine Herausforderung für die Praxis. So hat sich die Jugendstrafrechtspflege der neuen Aufgabe zu widmen, auf Grund einer Formulierung

im Schweizerischen Jugendstrafgesetz auch Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.

So müssen die Jugendanwaltschaften auch Delikte untersuchen, die ein mittlerweile Erwachsener begangen hat, wenn noch eine Untersuchung nach Jugendstrafrecht im Gang ist.

Ziel der Jugendstrafrechtspflege ist es, eine einheitliche Rechtsanwendung des neuen Jugendstrafrechts zu gewährleisten.

6. Zusammenfassung und Antrag

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Justizkommission die in einem schwierigen Umfeld sehr gut arbeitenden Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden auch in den kommenden Jahren nach Möglichkeit unterstützen wird. In diesem Sinne danken wir allen Mitarbeitenden der Gerichte und der Strafrechtspflege. Die Justizkommission beantragt, der Geschäftsbericht des Regierungsrates in den Bereichen Strafverfolgung Erwachsene und Jugendstrafrechtspflege sei zu genehmigen.